

## **Promotionsordnung**

**der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

**vom 03.06.2008**

**in der Fassung der ersten Ordnung zur Änderung der Promotions-  
ordnung**

**vom 15.12.2015**

**veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, und 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Artikel 1 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule (RWTH) Aachen die folgende Promotionsordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik erlassen:

## **I Allgemeines**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsausschuss
- § 3 Promotionskommission
- § 4 Berichterinnen bzw. Berichter
- § 5 Dissertation
- § 6 Bewertung der Doktorprüfung
- § 7 Promotionsleistungen

## **II Zulassung zur Promotion**

- § 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses
- § 10 Center for Doctoral Studies (CDS)
- § 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen

## **III Promotionsverfahren**

- § 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung
- § 13 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 14 Prüfung der Dissertation
- § 15 Überarbeitung der Dissertation
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Veröffentlichung der Dissertation
- § 18 Doktorurkunde
- § 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

## I. Allgemeines

### § 1

#### Promotionsrecht

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der RWTH hat das Recht der Promotion.
- (2) Durch die Promotion wird eine über das allgemeine Studienziel der Masterstudiengänge der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird aufgrund einer beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation), die einen Fortschritt des Standes der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellt, und einer mündlichen Prüfung festgestellt. Bei erfolgreichem Abschluss der Promotion wird der Doktorgrad in männlicher oder weiblicher Form verliehen.
- (3) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik verleiht den Grad einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) oder einer Doktorin bzw. eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.).

### § 2

#### Promotionsausschuss

- (1) Die Fakultät bildet einen Promotionsausschuss. Ihm gehören alle Mitglieder des Fakultätsrates an. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Promotionsausschusses ist die Dekanin bzw. der Dekan. Sie bzw. er wird vertreten von einer Prodekanin bzw. einem Prodekan.
- (2) Der Promotionsausschuss hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
  1. die Feststellung der Promotionsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 10
  2. die Annahme der Doktorandinnen bzw. Doktoranden gemäß § 11
  3. die Eröffnung des Promotionsverfahrens, eingeschlossen die Bestellung der Berichterrinnen bzw. Berichte, bzw. die Nichteröffnung von Promotionsverfahren
  4. die Entscheidungen über Sonderfälle in Promotionsverfahren und Widersprüche gegen Beschlüsse der Promotionskommission
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Der Promotionsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Vertretung im Amt anwesend sind. Über die Beratungen des Promotionsausschusses ist ein Protokoll zu führen.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses hat die Bewerberin bzw. den Bewerber über sie bzw. ihn betreffende Beschlüsse in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 3

#### Promotionskommission

- (1) Zur Durchführung des Promotionsverfahrens wird eine Promotionskommission gebildet. Ihr gehören die Berichterinnen bzw. Berichte und weitere Mitglieder gemäß Abs. 2 bis 4 an, insgesamt mindestens vier und höchstens neun Personen.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die weiteren Mitglieder der Promotionskommission, und zwar mindestens zwei und höchstens sieben. Diese Mitglieder müssen Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorin bzw. Professor, außerplanmäßige Professorin bzw. außerplanmäßiger Professor, Honorarprofessorin bzw. Honorarprofessor oder Privatdozentin bzw. Privatdozent sein. Diese Mitglieder sollen Mitglieder der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein.
- (3) Jede Hochschullehrerin bzw. jeder Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik kann auf ihren bzw. seinen Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Promotionsausschusses als Mitglied der Promotionskommission benannt werden. Dieser Antrag muss bis zum Ablauf der Einspruchsfrist gemäß § 14 Abs. 2 vorliegen. Lehnt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Benennung ab, so kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hiergegen den Fakultätsrat anrufen. Die abschließende Bestimmung der Mitglieder der Promotionskommission muss vor der Entscheidung über die Annahme der Dissertation erfolgen.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Promotionskommission, die bzw. der nicht Berichterin bzw. Bericht sein darf.
- (5) Alle Mitglieder der Promotionskommission haben Stimmrecht. Die Promotionskommission beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Sollten bereits bestellte Mitglieder der Promotionskommission nicht in der Lage sein, das Promotionsverfahren durchzuführen (z.B. Ausfall wegen Krankheit), so bestimmt die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bei Bedarf ein Ersatzmitglied. Sollte dies in Ausnahmefällen kurzfristig nicht möglich sein, ist die Promotionskommission beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende sowie mindestens eine Berichterin bzw. ein Bericht anwesend sind. Die oder der Vorsitzende stellt im Protokoll den Grund für die verkleinerte Promotionskommission fest.

### § 4

#### Berichterinnen bzw. Berichte

- (1) Der Promotionsausschuss bestimmt für die Prüfung der Dissertation mindestens zwei Berichterinnen bzw. Berichte, und zwar in der Regel aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen bzw. Professoren, außerplanmäßigen Professorinnen bzw. außerplanmäßigen Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten der Fakultät.
- (2) Die Betreuerin bzw. der Betreuer gemäß § 5 Abs.4 ist eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichte.
- (3) Mindestens eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichte muss Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sein.

- (4) Eine bzw. einer der Berichterinnen bzw. Berichtern kann auch an einer anderen deutschen oder ausländischen Universität oder an einer Forschungseinrichtung im Dienstverhältnis stehende bzw. angestellte Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer, außerplanmäßige Professorinnen bzw. außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren oder Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten sein. Für Berichterinnen oder Berichtern aus dem Ausland muss eine entsprechende Qualifikation durch den Promotionsausschuss festgestellt werden.
- (5) Betrifft der Inhalt der vorgelegten Dissertation auch das Wissenschaftsgebiet einer anderen Fakultät, so können eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer nach § 35 HG oder mehrere Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer nach § 35 HG, außerplanmäßige Professorinnen bzw. Professoren, Privatdozentinnen bzw. Privatdozenten oder Honorarprofessorinnen bzw. Honorarprofessoren dieser Fakultät vom Promotionsausschuss als Berichterinnen bzw. Berichtern ernannt werden; die Dekanin bzw. der Dekan der anderen Fakultät ist zu unterrichten.
- (6) Im Rahmen einer kooperativen Promotion mit der RWTH kann zusätzlich zu zwei Berichterinnen bzw. Berichtern nach Absätzen 1 bis 5 dieses Paragraphen auch eine bzw. ein an einer Fachhochschule tätige Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer die Funktion einer dritten Berichterin bzw. eines dritten Berichters übernehmen. Voraussetzung hierfür ist der Nachweis einer wissenschaftlichen Qualifikation, die Habilitationsniveau gemäß § 36 Abs.1 Nr.4 HG hat. Das Vorliegen der Voraussetzungen wird durch den Promotionsausschuss festgestellt. Im Rahmen dieser kooperativen Betreuung ist für die einzelne Promovendin bzw. den einzelnen Promovenden zusammen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer der Fachhochschule der Umfang und Inhalt der angemessenen, auf die Promotion vorbereitenden Studien gemäß § 67 Abs.4 S.1 Nr.2 HG festzulegen.

## **§ 5 Dissertation**

- (1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat eine von ihr bzw. ihm in deutscher oder englischer Sprache abgefasste wissenschaftliche selbständige Abhandlung (Dissertation) vorzulegen.
- (2) Die Dissertation muss zu einem wesentlichen Teil den Wissenschaftsgebieten der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik angehören.
- (3) Auszüge aus früheren Prüfungsarbeiten und die Verwendung von eigenen Veröffentlichungen sind im Einvernehmen mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer zu vereinbaren.
- (4) Die Dissertation muss im fachlichen Kontakt mit einer Hochschullehrerin bzw. einem Hochschullehrer, einer bzw. einem entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorin bzw. Professor, einer außerplanmäßigen Professorin bzw. einem außerplanmäßigen Professor, einer Honorarprofessorin bzw. einem Honorarprofessor, oder einer Privatdozentin bzw. einem Privatdozenten der Fakultät entstanden sein („Betreuerin“ bzw. „Betreuer“). Diese bzw. dieser ist verpflichtet, eine angemessene wissenschaftliche Betreuung während des Promotionsverfahrens sicherzustellen. Die Bereitschaft zur Übernahme dieser Verpflichtung wird im Regelfall durch den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung entsprechend dem Muster der RWTH in der jeweils gültigen Fassung zum Ausdruck gebracht.

## **§ 6 Bewertung der Doktorprüfung**

- (1) Ist die mündliche Prüfung nach vorheriger Annahme der Dissertation erfolgreich, so ist die Doktorprüfung bestanden.

- (2) Die Promotionskommission setzt eine Gesamtnote der Doktorprüfung fest mit dem Urteil  
"mit Auszeichnung" (summa cum laude),  
"sehr gut" (magna cum laude),  
"gut" (cum laude) oder  
"genügend" (rite).
- (3) Wird die Dissertation abgelehnt oder bleibt auch die mündliche Wiederholungsprüfung (§ 16 Abs. 7) erfolglos, so teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber unter Angabe des Grundes und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mit, dass die Doktorprüfung nicht bestanden ist.
- (4) Ist die Doktorprüfung nicht bestanden, so kann die Dissertation nicht wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden, auch nicht einer anderen Fakultät.
- (5) Ein erneutes Promotionsgesuch an dieselbe oder eine andere Fakultät ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres nach Bekanntgabe der Ablehnung zulässig. Hierbei ist eine neue Arbeit vorzulegen.
- (6) Bei abgelehnter Dissertation oder nicht bestandener Doktorprüfung verbleiben Exemplare der Dissertation, in denen Beanstandungen oder andere Vermerke eingetragen sind, mindestens jedoch ein Exemplar, bei der Fakultät.
- (7) Das Ergebnis der Doktorprüfung muss der Bewerberin bzw. dem Bewerber innerhalb von 14 Tagen mitgeteilt werden. Die Bewertung der Doktorprüfung soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein.

## **§ 7 Promotionsleistungen**

Promotionsleistungen im Sinne dieser Promotionsordnung sind:

- a. die Dissertation
- b. die mündliche Prüfung
- c. die Veröffentlichung der Dissertation.

Erst nach Erfüllung der Promotionsleistungen kann die Promotion durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen werden.

## **II Zulassung zur Promotion**

### **§ 8 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Promotionsverfahren wird zugelassen, wer einen Abschluss
  - a) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern, oder

c) eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG

sowie Studienleistungen und Leistungen nachweist, die die Eignung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit im Rahmen einer Promotion erkennen lassen.

- (2) Die für angemessen erachteten Inhalte der auf die Promotion vorbereitenden Studien nach Abs. 1 b) sowie Zahl und Art der Nachweise dieser Studien regelt der Promotionsausschuss im allgemeinen und die bzw. der Vorsitzende für den Einzelfall nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (3) Sofern der Abschluss nach Abs. 1a) oder 1c) nicht die notwendigen einschlägigen Voraussetzungen für das Promotionsfach bietet, können weitere Studienleistungen sowie sonstige Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangt werden. Zahl und Art dieser Leistungen regelt der Promotionsausschuss im Allgemeinen und die bzw. der Vorsitzende für den Einzelfall nach Anhörung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und der Betreuerin bzw. des Betreuers.
- (4) Voraussetzung für die Promotion zur bzw. zum Dr.-Ing. oder Dr.rer.nat. ist der erfolgreiche Abschluss eines Masterstudienganges im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2 HG oder eines Diplomstudiengangs jeweils aus den Bereichen Elektrotechnik, Informationstechnik, Physik, Informatik oder Mathematik. Über die Anerkennung anderer, einschlägiger wissenschaftlicher Studienabschlüsse entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Bei Vorliegen außergewöhnlicher wissenschaftlicher Leistungen kann der Promotionsausschuss eine Bewerberin bzw. einen Bewerber auch auf Antrag von drei Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze des § 49 Abs. 11 HG zum Promotionsverfahren zulassen.

## § 9

### **Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses**

- (1) Als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion im Sinne von § 8 Abs. 1 a) gilt auch ein berufsqualifizierender Abschluss oder eine andere den Studiengang abschließende Prüfung nach einem einschlägigen wissenschaftlichen Studium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern einschließlich einer studienintegrierten wissenschaftlichen Abschlussarbeit, erworben an einer Hochschule außerhalb Deutschlands, wenn der betreffende Abschluss
  1. aufgrund zwischenstaatlicher Abkommen als gleichwertig mit entsprechenden an deutschen Hochschulen zu erwerbenden Abschlüssen zu bewerten ist, oder
  2. aufgrund von Bewertungsaussagen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder oder der Hochschulrektorenkonferenz als allgemeine Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zu bewerten ist, oder
  3. aufgrund von Abkommen mit Partnerhochschulen außerhalb Deutschlands durch die RWTH als gleichwertig mit einem entsprechenden an der RWTH zu erwerbenden Abschluss zu bewerten ist.
- (2) Der Promotionsausschuss kann im Rahmen der Zulassung zur Promotion aufgrund eines im Ausland erworbenen Abschlusses der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ergänzende Auflagen machen, die in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Wissenschaftsgebiet stehen, das in der Dissertation behandelt wird bzw. werden soll.

## **§ 10 Center for Doctoral Studies (CDS)**

Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber soll zusätzlich zu den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion eine fachorientierte Qualifikation im Rahmen des Centers for Doctoral Studies (CDS) an der RWTH erwerben. Die Teilnahme am CDS soll die wissenschaftliche Selbstständigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers fördern und ihnen zusätzlich den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Aus der Teilnahme am CDS leitet sich kein Anspruch auf eine Zulassung zum Promotionsverfahren gem. § 8 Abs. 1 her.

## **§ 11 Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat, die bzw. der beabsichtigt, an der Fakultät zu promovieren, muss einen Antrag auf Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen stellen. Der Antrag ist nicht gleichbedeutend mit dem konkreten Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung gemäß § 12.
- (2) Der Antrag ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät zu richten. Mit dem Antrag sind einzureichen:
  - a) das in Aussicht genommene Thema der Dissertation,
  - b) die Bereitschaftserklärung einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers nach § 35 HG der Fakultät, die Bewerberin bzw. den Bewerber bei der Erarbeitung der Dissertation wissenschaftlich zu betreuen,
  - c) der Nachweis bereits erfüllter Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 8 bis 10,
  - d) die Darstellung des wissenschaftlichen Werdeganges einschließlich der Nachweise über bereits absolvierte zusätzliche Studien oder Examina sowie eine Erklärung über eventuell zurückliegende erfolglose Promotionsverfahren,
  - e) eine Erklärung, dass diese Promotionsordnung anerkannt wird.
- (3) Der Promotionsausschuss befindet über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin bzw. Doktorand. Die Annahme kann mit der Erteilung von Auflagen zur Absolvierung von ergänzenden Studien oder Prüfungen verbunden werden.
- (4) Über die Annahme erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Mitteilung. Über eine Ablehnung und die Annahme mit Auflagen wird sie bzw. er unter Angabe der Gründe in Verbindung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung in schriftlicher Form benachrichtigt.

## **III Promotionsverfahren**

### **§ 12 Antrag auf Zulassung zur Doktorprüfung**

- (1) Der Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf Zulassung zur Doktorprüfung ist schriftlich an den Promotionsausschuss der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu richten.



- (2) Das Gesuch muss enthalten:
1. die Angabe, welcher Doktorgrad angestrebt wird,
  2. den Titel der Dissertation.
- (3) Dem Gesuch sind beizufügen:
1. eine tabellarische Darstellung des Lebens- und Bildungsganges der Bewerberin bzw. des Bewerbers,
  2. die nach den §§ 8, 9 und 10 jeweils erforderlichen Zeugnisse und Nachweise,
  3. ein Führungszeugnis des Bundeszentralregisters der Belegart O. Auf die Vorlage eines Führungszeugnisses kann verzichtet werden, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
  4. eine Dissertation entsprechend § 5 Abs. 1 in einer für den Druck vorbereiteten Form mit maschinengeschriebenem Text, vierfach in gebundener Ausfertigung,
  5. je ein Belegexemplar etwaiger Veröffentlichungen,
  6. die Angabe der wissenschaftlichen Betreuerin bzw. des wissenschaftlichen Betreuers der Dissertation gemäß § 11 Abs. 2 b),
  7. eine eidesstattliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Dissertation selbständig verfasst und alle in Anspruch genommenen Hilfen in der Dissertation angegeben hat,
  8. eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob bereits frühere Promotionsanträge gestellt wurden und wenn dem so ist, die eingereichten Dissertationsschriften sowie Angaben zu den Ergebnissen, den Zeitpunkten, den betreffenden in- oder ausländischen Universitäten, deren Fakultäten und den Themen der Dissertationen,
  9. eine schriftliche Erklärung, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der RWTH zur Kenntnis genommen und eingehalten hat,
  10. eine Kurzfassung der Dissertation im Umfang von maximal zwei Druckseiten.
- (4) Ist die Dissertation in einer Einrichtung außerhalb der RWTH entstanden, so muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die Veröffentlichung der Dissertation deren bestehende Betriebsgeheimnisse nicht verletzt.
- (5) Urkunden sind in amtlich beglaubigter Kopie einzureichen. Von Urkunden, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, sind auf Verlangen beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Ggf. entstehende Kosten für die Erlangung der Urkunden sind von der Bewerberin bzw. dem Bewerber zu tragen.

### **§ 13**

#### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, wenn ein schriftlicher Promotionsantrag und die mit ihm einzureichenden Unterlagen vollständig vorliegen und die Berichtenden bzw. Bericht ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Gutachtens erklärt haben. Die Eröffnung erfolgt spätestens innerhalb von einer Woche auf die nach der vollständigen Einreichung der Antragsunterlagen folgenden planmäßigen Sitzung des Promotionsausschusses, sofern der Eröffnung des Verfahrens keine Gründe entgegenstehen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers kann die Promotionschrift innerhalb einer Frist von 3 Monaten nachgereicht werden. Andernfalls muss die Eröffnung des Verfahrens neu beantragt werden.

- (2) Mit der Eröffnung sind die Berichterinnen bzw. Berichter zu bestellen. Über die Eröffnung erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.
- (3) Entsprechen der Promotionsantrag und die mit ihm eingereichten Unterlagen nicht den Voraussetzungen (vgl. §§ 8, 9 und 12), wird das Promotionsverfahren nicht eröffnet. Die Ablehnung ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber von der bzw. dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe, zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, mitzuteilen.
- (4) Ein der Universität eingereichter Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Bekanntgabe der Eröffnung des Promotionsverfahrens zurückgenommen werden.

## **§ 14**

### **Prüfung der Dissertation**

- (1) Die Berichterinnen bzw. Berichter prüfen die Dissertation und erstatten darüber der Fakultät Bericht in getrennten schriftlichen Gutachten, möglichst innerhalb von drei Monaten. Sie beantragen Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung mangels Zuständigkeit der Fakultät unter Begründung ihres Vorschlages. Ein die Annahme der Dissertation befürwortendes Gutachten muss einen Notenvorschlag enthalten. Ist eine Berichterin bzw. ein Berichter nicht in der Lage, innerhalb von sechs Monaten ihr bzw. sein Gutachten zu erstatten, kann der Promotionsausschuss eine andere Berichterin bzw. einen anderen Berichter ernennen.
- (2) Nach Eingang der Gutachten legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation und die Gutachten zur Stellungnahme oder gegebenenfalls zum schriftlichen Einspruch seitens der Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrer der Fakultät und der promovierten Mitglieder des Fakultätsrates aus. Die Auslegedauer beträgt 10 Tage. Der Beginn der Auslegezeit wird zusammen mit dem vorgesehenen Prüfungstermin innerhalb der Fakultät bekanntgeben. Die Einspruchsfrist läuft jeweils mit Ablauf des zweiten Werktages nach dem Ende der Auslegedauer ab.
- (3) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Annahme der Dissertation empfehlen und ein Einspruch nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation angenommen ist. Falls die Berichterinnen bzw. Berichter übereinstimmend die Ablehnung der Dissertation empfehlen und ein Einspruch hiergegen nicht erfolgt ist, stellt die Dekanin bzw. der Dekan fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (4) Falls die Berichterinnen bzw. Berichter hinsichtlich der Annahme der Dissertation einander widersprechen oder mindestens eine der Berichterinnen bzw. einer der Berichter Überarbeitung oder Nichtbefassung vorschlägt oder fristgerecht Einspruch erhoben wurde, legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation der Promotionskommission vor. Diese berät in angemessener Zeit die Vorlage. Sie kann die Zuziehung weiterer Berichterinnen bzw. Berichter vorschlagen. Die Promotionskommission empfiehlt Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung. Erfolgt die Empfehlung einstimmig, so trifft die Dekanin bzw. der Dekan die notwendigen Feststellungen. Die Nichtbefassung bedeutet keine Ablehnung der Dissertation.
- (5) Kommt eine einstimmige Empfehlung gemäß Abs. 4 nicht zustande, so legt die Dekanin bzw. der Dekan die Dissertation zusammen mit den Gutachten, Stellungnahmen und Einsprüchen dem Promotionsausschuss vor. Dieser trifft auf der Grundlage der vorliegenden Empfehlungen unverzüglich die Entscheidung über Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation oder Nichtbefassung; die Annahme der Dissertation setzt das Vorliegen von zwei befürwortenden Gutachten voraus.

## § 15

### Überarbeitung der Dissertation

- (1) Die Promotionskommission bzw. der Promotionsausschuss kann gemäß § 14 Abs. 4 bzw. § 14 Abs. 5 die Bewerberin bzw. den Bewerber einmal unter Fristsetzung auffordern, die Dissertation zu überarbeiten. Die Auflagen für die Überarbeitung sind aktenkundig zu machen und mitzuteilen. Die Frist kann nur einmal verlängert werden. Wird die Frist überschritten, so teilt der Promotionsausschuss oder die Promotionskommission dies der Dekanin bzw. dem Dekan mit. Die Dekanin bzw. der Dekan stellt fest, dass die Dissertation abgelehnt ist.
- (2) Nach fristgerechter Überarbeitung der Dissertation erfolgt eine erneute Prüfung der Dissertation gemäß § 14. In den Gutachten über die überarbeitete Fassung ist insbesondere die Frage zu behandeln, ob die Auflagen nach Abs. 1 angemessen erfüllt worden sind; eine Ablehnung der überarbeiteten Fassung der Dissertation ist nur zulässig, wenn Auflagen nicht auf zureichende Weise erfüllt worden sind oder wenn gegen Abschnitte, die bei der Überarbeitung neu formuliert oder neu in die Dissertation eingefügt worden sind, wissenschaftliche Einwendungen von solchem Gewicht bestehen, dass sie eine Ablehnung der Dissertation notwendig machen.

## § 16

### Mündliche Prüfung

- (1) Nachdem die Dissertation angenommen ist, wird von der Dekanin bzw. dem Dekan eine mündliche Prüfung anberaumt. Sie wird von der Promotionskommission nach Maßgabe des Abs. 5 durchgeführt.
- (2) Die Dekanin bzw. der Dekan teilt den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik, der Rektorin bzw. dem Rektor, den anderen Dekaninnen bzw. Dekanen, den Mitgliedern der Promotionskommission und den Mitgliedern des Fakultätsrates sowie der Bewerberin bzw. dem Bewerber Zeit und Ort der mündlichen Prüfung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen gemäß §14 Absatz 2 mit.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, an der mündlichen Prüfung als Gäste teilzunehmen. Sonstige Gäste werden nur mit Zustimmung der Kandidatin bzw. des Kandidaten zugelassen, wenn sie promovierte Mitglieder der RWTH sind. Promotionskandidatinnen bzw. Promotionskandidaten, die mit der Bearbeitung eines Dissertationsthemas begonnen haben, sind als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zuzulassen, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht widerspricht.
- (4) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber ist einzeln zu prüfen. Die mündliche Prüfung wird in Abstimmung mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (5) Die mündliche Prüfung wird von der Promotionskommission abgenommen und dauert mindestens eine Stunde. Sie erstreckt sich auf die Dissertation sowie auf Themen aus dem gesamten Gebiet der Elektrotechnik und Informationstechnik. Es wird ein Protokoll über den Verlauf und das Ergebnis der mündlichen Prüfung erstellt.
- (6) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Prüfung entscheidet die Promotionskommission über das Ergebnis dieser Prüfung.
- (7) Ist die mündliche Prüfung erfolglos, so kann sie nur einmal und nur bei derselben Fakultät wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholungsprüfung kann frühestens nach drei und spätestens nach 18 Monaten erfolgen.

## § 17 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber die Doktorprüfung bestanden, legt sie bzw. er die Dissertation der Dekanin bzw. dem Dekan zwecks Genehmigung der zur Veröffentlichung vorgesehenen Fassung vor. Die Dekanin bzw. der Dekan erteilt im Einvernehmen mit den Berichterinnen bzw. Berichtern diese Genehmigung, nachdem etwa verfügte Auflagen erfüllt sind.
- (2) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist berechtigt, von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zu verlangen, dass sie bzw. er
  1. ihrer bzw. seiner Arbeit eine Zusammenfassung im Umfang von nicht mehr als einer maschinengeschriebenen Seite/Druckseite beifügt und der Universität das Recht überträgt, diese Zusammenfassung zu veröffentlichen oder einem Verlag bzw. einer Datenbank anzubieten, und
  2. Titel, Untertitel und Zusammenfassung in zwei Sprachen verfasst (im Allgemeinen in deutscher und englischer Sprache).
- (3) Die Doktorandin bzw. der Doktorand ist verpflichtet, ihre bzw. seine Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht entweder
  - a) durch die Ablieferung eines Pflichtexemplars in der Fakultät und 64 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek jeweils im Buch- oder Fotodruck; oder
  - b) durch die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift; in diesem Fall ist die Abgabe von einem Pflichtexemplar in der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich; zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welcher Zeitschrift die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
  - c) durch die Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; in diesem Fall ist die Abgabe von einem Pflichtexemplar in der Fakultät und 15 Pflichtexemplaren in der Universitätsbibliothek erforderlich, zusätzlich muss z.B. auf der Rückseite der Titelseite angegeben werden, bei welchem Verlag die Veröffentlichung erfolgt ist (mit Angabe von Verlag und Verlagsort), alle Pflichtexemplare müssen mit dem Vermerk „D 82 (Diss. RWTH Aachen University, [Nennung des Jahres der mündlichen Prüfung])“ gekennzeichnet sein; oder
  - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version in der Universitätsbibliothek, deren Datenformat und –transfer mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, zusammen mit einem Pflichtexemplar. In diesem Fall sind darüber hinaus der Betreuerin bzw. dem Betreuer 10 Kopien (je 1 Kopie auf einem Datenträger) zur Verfügung zu stellen. Die Publikation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten. Die Doktorandin bzw. der Doktorand überträgt der Universitätsbibliothek, der DDB (Die Deutsche Bibliothek) in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die Universitätsbibliothek überprüft die abgelieferte Version auf Lesbarkeit und Übereinstimmung mit den geforderten Vorgaben. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung. Des Weiteren muss die Doktorandin bzw. der Doktorand ihr bzw. sein Einverständnis zur Veröffentlichung ihrer bzw. seines Lebenslaufes geben.
- (4) Alle abzuliefernden Exemplare müssen ein besonderes Titelblatt und den Bildungsgang der Verfasserin bzw. des Verfassers enthalten. Sie müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Weiterhin müssen sie

technisch einwandfrei sein. In jedem Fall erhält auch die Betreuerin bzw. der Betreuer mindestens zehn Exemplare. Wird festgestellt, dass die Exemplare diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden sie grundsätzlich zurückgewiesen. Eine so zurückgewiesene Arbeit gilt als unveröffentlicht; die Doktorurkunde wird daher nicht ausgehändigt.

- (5) Die Dissertation ist spätestens ein Jahr nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Dekanin bzw. der Dekan die Frist verlängern. Versäumt die Bewerberin bzw. der Bewerber die ihm gesetzte Frist, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.

## **§ 18 Doktorurkunde**

- (1) Nach Veröffentlichung der Dissertation wird eine Doktorurkunde ausgefertigt und von Rektorin bzw. Rektor und Dekanin bzw. Dekan eigenhändig unterzeichnet. Die Doktorurkunde trägt das Datum der Abgabe der Pflichtexemplare in der Universitätsbibliothek. Die die Annahme der Dissertation empfehlenden Berichterinnen bzw. Berichte sollen in der Doktorurkunde genannt werden. Das Promotionsverfahren wird durch Aushändigung der Doktorurkunde abgeschlossen. Nach Empfang der Doktorurkunde hat die Bewerberin bzw. der Bewerber das Recht zur Führung des Doktorgrades.
- (2) Bei Teilnahme am Center for Doctoral Studies (CDS) erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber zusätzlich ein Promotionssupplement, welches die dort erbrachten Leistungen dokumentiert.

## **§ 19 Ehrenpromotion und Erneuerung der Doktorurkunde**

- (1) Der Senat kann auf Antrag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad und die Würde einer Doktorin bzw. eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (Dr.-Ing.) Ehren halber (E.h.) oder der Naturwissenschaften (Dr.rer.nat.) honoris causa (h.c.) an Personen verleihen, die auf einem von der Universität gepflegten Gebiet hervorragende persönliche, wissenschaftliche, technische oder künstlerische Leistungen aufweisen. Sie dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der RWTH sein.
- (2) Die Fakultät kann Anträge auf Ehrenpromotion nur für die Doktorgrade stellen, für die sie das Promotionsrecht hat. Zur Vorbereitung dieses Antrages soll die Fakultät mindestens zwei auswärtige Gutachten einholen. Der Fakultätsrat beschließt über den Antrag an den Senat in zwei Lesungen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder des Promotionsausschusses.
- (3) Die Rektorin bzw. der Rektor vollzieht die Ehrenpromotion durch Überreichung einer Doktorurkunde, in der die Verdienste der bzw. des Promovierten gewürdigt werden.
- (4) Doktorinnen bzw. Doktoren der Fakultät, die sich durch ihre wissenschaftliche oder praktische berufliche Tätigkeit ausgezeichnet haben, können durch die Erneuerung der Doktorurkunde nach 25 und 50 Jahren oder bei außerordentlichen Gelegenheiten geehrt werden. Die Entscheidung über diese Ehrung trifft die Fakultät.

## **§ 20 Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der Doktorgrad kann entzogen werden,
  - a) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Aussagen über wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion erworben worden ist,
  - b) wenn sich nachträglich herausstellt, dass er mittels einer Täuschung bei den Promotionsleistungen erworben worden ist,
  - c) wenn ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Zusammenhang mit der Dissertation festgestellt worden ist oder
  - d) wenn die bzw. der Promovierte wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Werden Umstände bekannt, die eine Entziehung des Doktorgrades nach Abs.1 rechtfertigen können, ist die bzw. der Promovierte vor einer Entscheidung durch den Promotionsausschuss zu den Vorwürfen anzuhören. Im Fall einer mündlichen Anhörung ist ein Protokoll über die Anhörung anzufertigen.
- (3) Belastende Entscheidungen sowie die Gründe für die Entscheidungsfindung werden der bzw. dem Promovierten durch den Promotionsausschuss schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitgeteilt.
- (4) Die Ungültigkeit der Promotionsleistungen oder die Entziehung des Doktorgrades wird von der RWTH allen deutschen Universitäten mitgeteilt.
- (5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend für die Entziehung des Grades und der Würde einer Ehrendoktorin und eines Ehrendoktors.
- (6) Nach einer Entscheidung gemäß Absatz 1 ist die Doktorurkunde einzuziehen oder auf sonstige Weise verkehrsunfähig zu machen.

## **§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

## **§ 22 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen**

Diese Promotionsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats vom 01.12.2015.

Der Rektor  
der Rheinisch-Westfälischen  
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 15.12.2015

gez. Schmachtenberg  
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg